

Satzung

des Fördervereins der ASV-Schwimmabteilung Neumarkt i.d.OPf.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der ASV-Schwimmabteilung Neumarkt i.d.OPf.“

und hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf.

Gegründet wurde der Verein am 27.10.1977.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Förderverein der ASV-Schwimmabteilung Neumarkt i.d.OPf. (im Weiteren kurz als „Förderverein“ bezeichnet) ist eine Vereinigung von Sportanhängern, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Schwimmabteilung des Allgemeinen Sportvereins (ASV) 1860 Neumarkt i.d.OPf. e.V. (im Weiteren kurz als „ASV-Schwimmabteilung“ bezeichnet) finanziell und gesellschaftlich zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zieles verpflichten sich die Mitglieder, an den Förderverein jährlich zugunsten der ASV-Schwimmabteilung eine Spende von mindestens 10,00 Euro, fällig jeweils zum 1. Oktober des Jahres, zu bezahlen; die von den Mitgliedern an den Förderverein entrichteten Spenden werden nicht Vermögen des Fördervereins, sondern werden durch den Förderverein nur treuhänderisch für die ASV-Schwimmabteilung verwaltet. Gleiches gilt für Spenden, die der Förderverein von Nichtmitgliedern erhält. Der Förderverein ist verpflichtet, die eingehenden Spenden namens des Spenders an den Allgemeinen Sportverein (ASV) 1860 Neumarkt i.d.OPf. e.V. (Hauptverein) mit dem Hinweis abzuführen, dass es sich bei der Überweisung um eine Spende zugunsten der ASV-Schwimmabteilung handelt. Der Förderverein weist gleichzeitig bei der Überweisung der Spende an den Allgemeinen Sportverein (ASV) 1860 Neumarkt i.d.OPf. e.V. (Hauptverein) darauf hin, dass dieser dem Spender eine Spendenquittung direkt erteilen möge.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zielen des Vereins zu dienen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann beim Vorstand schriftlich Widerspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4

Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt oder wenn es durch sein Verhalten den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder gefährdet. Auch kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied der Spendenzahlung länger als 3 Monate nach Fälligkeit nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch ein anderes Mitglied oder durch ein Vereinsorgan beantragt werden. Über den beantragten Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben, sofern das Mitglied bei der über seinen Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend war,

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 6

Vorstandschafft, Vereinsverwaltung, Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

Die Vereinsverwaltung ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Sie liegt in den Händen des Vorstands, der Vorstandschafft und der Mitgliederversammlung.

Vorstandschafft

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand; jeder ist für sich allein nach außen hin vertretungsberechtigt.

Der 1. und 2. Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der 1. und 2. Vorstand bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorstand und in dessen Verhinderung der 2. Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Verwaltungsführung, soweit sie nach der Satzung einem anderen übertragen ist. Der 1. Vorstand und in dessen Verhinderung der 2. Vorstand beruft und leitet die Vorstandschafftssitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie die sonstigen Versammlungen des Vereins.

Der 1. Vorstand und in dessen Verhinderung der 2. Vorstand kann einen Unterausschuss zwecks Erledigungen von besonderen Aufgaben bestellen.

Die Vorstandschafft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. und 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassier
- 3 Beiräte

Die Vorstandschafft wird, wie der 1. und 2. Vorstand, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Über alle Vorstandschafftssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist bis spätestens 30. Juni des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 1. oder 2. Vorstand es für nötig erachtet, wenn die Vorstandschafft es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe von Gründen beim 1. oder 2. Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Neuwahl der Vorstandschaft alle 3 Jahre
- 2) Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Abwahl des 1. und 2. Vorstandes sowie einzelner anderer Mitglieder der Vorstandschaft
- 4) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
- 5) Im übrigen ist die Mitgliederversammlung befugt, dem Vorstand bzw. der Vorstandschaft Vorschläge und Anregungen beschlussmäßig zu unterbreiten, die Vereinsangelegenheiten betreffen.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch den 1. Vorstand oder durch eine von diesem beauftragte Person mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung erfolgt durch schriftliche Einladung an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Als schriftliche Einladung gilt auch die Übermittlung über elektronische Post.

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1) Jahresbericht des Vorstandes
- 2) Berichte der übrigen Vorstandschaftsmitglieder
- 3) Kassenberichte
- 4) Entlastung der Vorstandschaft
- 5) Neuwahl der Vorstandschaft alle 3 Jahre
- 6) Beratung des Haushaltsvorschlages
- 7) Beschlussfassung über vorliegende satzungsgemäß zulässige Anträge
- 8) Freie Aussprache

Die Anträge, die in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berücksichtigen sind, müssen wenigstens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. oder 2. Vorstand eingereicht werden. Dies betrifft aber nicht Wahlvorschläge für Neuwahlen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand nach Bedarf Versammlungen festgelegt, zu denen die Mitglieder zu laden sind.

§ 7

Abstimmungen und Beschlüsse

Die Abstimmungen bei allen Sitzungen oder Versammlungen des Vereins können durch Handaufheben (offen) oder schriftlich (geheim) erfolgen. Die Art der Abstimmung wird durch den Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter festgelegt.

Schriftlich muss abgestimmt werden, bei der Abwahl des 1. und 2. Vorstandes oder eines anderen Vorstandschaftsmitglieds, bei der Auflösung des Vereins, beim Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein und bei allen sonstigen Abstimmungen, wenn von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Vorstandschaft bedürfen soweit die Satzung in einzelnen Fällen nicht anders bestimmt, einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes und wenn dieser verhindert ist, dessen Vertreters.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

§ 8

Kassenführung

Der Kassier des Vereins ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins, getrennt nach Belegen, laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung, der Empfänger der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Die von den Mitgliedern aufgebrauchten Geldmittel werden im Einvernehmen beider Vereinsführungen verwendet (ASV-Schwimmabteilung und Förderverein).

Die Kasse ist jährlich von der ASV-Schwimmabteilung zu prüfen und deren Verwendung für den Satzungszweck zu bestätigen.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft vorgeschlagen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können auch von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die vorgeschlagene bzw. beantragte Satzungsänderung.

§ 10

Beiträge

Zusätzlich zu den Spenden kann der Förderverein von seinen Mitgliedern Beiträge zur Deckung der Ausgaben, die die Vereinsverwaltung verursacht, erheben. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Die Mitgliedsbeiträge und auch die Spendenbeiträge, zu deren Zahlung die Vereinsmitglieder sich verpflichtet haben, werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen; die einzelnen Mitglieder bevollmächtigen die Vereinsführung insoweit zum Bankeinzug. Die einzelnen Mitglieder müssen für ausreichende Deckung ihrer jeweiligen Bankkonten zum Fälligkeitstermin sorgen. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Förderverein eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Entstehen dem Förderverein durch mangelnde Kontodeckung oder unterlassene bzw. verspätete Kontoänderungs-Mitteilung Rücklastschriftkosten, so hat das betreffende Mitglied diese Kosten zu tragen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung tritt dann in Kraft, wenn sich mindestens 2/3 aller Mitglieder einfinden und 3/4 der erschienenen Mitglieder sich für die Auflösung des Vereins entscheiden.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 der vorhandenen Stimmen entscheidet.

§ 12

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.06.2016 behandelt und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neumarkt, den 17.06.2016

gez. Thomas Knipfer
1. Vorstand

gez. Walter Bogner
2. Vorstand

Beitragsordnung

des Fördervereins der ASV-Schwimmabteilung Neumarkt i.d.OPf.

- (1) Über die Erhebung von Beiträgen zur Vereinsverwaltung entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der einzelne Jahresbeitrag darf 10,00 Euro nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich über die Erhebung der Beiträge zu informieren. Als schriftliche Information gilt auch die Übermittlung über elektronische Post.
- (4) Über eine Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.06.2016 behandelt und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neumarkt, den 17.06.2016

gez. Thomas Knipfer
1. Vorstand

gez. Walter Bogner
2. Vorstand